



Verpflichtserklärung

gemäß Landesgesetz vom 15. November 2002, Nr. 14, in geltender Fassung, und gemäß Dekret des Landeshauptmanns Nr.1/2026,

Die / Der Unterfertigte

Zuname Vorname
Geburtsdatum....., Geburtsort.....
Provinz, Staat
Steuernummer
wohnhafte in PLZ....., Ort, Provinz
Straße/Platz Nr. ,
E-Mail-Adresse/Pec-Adresse.....
Tel. Nr.

Begünstigte / Begünstigter einer finanziellen Zuwendung gemäß den Bestimmungen des Titels III des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14 in geltender Fassung, und des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 1/2026,

verpflichtet sich,

innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Clinical Fellowship beim öffentlichen Landesgesundheitsdienst ein Jahr lang Dienst zu leisten (als beim Südtiroler Sanitätsbetrieb angestellte Ärztin/angestellter Arzt, als Kinderärztin/ Kinderarzt freier Wahl oder als vertragsgebundene Ambulatoriumsfachärztin/ vertragsgebundener Ambulatoriumsfacharzt).

Der zu leistende Dienst erfolgt in Vollzeit; bei Teilzeit verlängert sich der zu leistende Dienst im entsprechenden Verhältnis.

Das Enddatum des „Clinical Fellowship“ muss dem Amt für Personal, Bildung und Beiträge im Gesundheitsbereich innerhalb 30 Tagen mitgeteilt werden.

Die Dienstverpflichtung gilt auch dann als erfüllt, wenn die begünstigte Person nachweist, dass sie nicht zum Dienstantritt aufgefordert wurde, obwohl sie innerhalb der Frist, welche die vollständige Erfüllung der Verpflichtung ermöglicht hätte, die Aufnahme in den öffentlichen Landesgesundheitsdienst beantragt hatte, an den entsprechenden Wettbewerben teilgenommen hat und für geeignet befunden wurde, oder obwohl sie innerhalb der oben genannten Frist in die Rangordnungen für vertragsgebundene Ärztinnen und Ärzte eingetragen worden war.

Der Dienst als vertragsgebundene Ambulatoriumsfachärztin/vertragsgebundener Ambulatoriumsfacharzt in Vollzeit entspricht den maximalen wöchentlichen Arbeitsstunden, die gemäß geltendem staatlichen Kollektivvertrag für die Regelung der Beziehungen zu Ambulatoriumsfachärztinnen und -ärzten, Tierärztinnen und -ärzten und anderen Ambulatoriumsgesundheitsberufen vorgesehen sind.



Die/Der Begünstigte verpflichtet sich,

- den Gesamtbetrag der während des „Clinical Fellowship“ erhaltenen Zuwendungen zurückzuzahlen, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung bis zur effektiven Rückzahlung, wenn es sich um eine gänzliche Nichterfüllung handelt;
- den im Verhältnis zur Dauer des bereits geleisteten Dienstes reduzierten Betrag zurückzuzahlen, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung bis zur effektiven Rückzahlung, wenn es sich um eine teilweise Nichterfüllung handelt.

Die Begünstigte/der Begünstigte erklärt in Kenntnis zu sein, dass die Zuwendung maximal 50.000,00 Euro brutto beträgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Zugang zum öffentlichen Gesundheitsdienst der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol der Nachweis über die Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache oder ein gleichgestellter Nachweis, bezogen mindestens auf das Niveau „C1“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, erforderlich ist. Weiters wird darauf hingewiesen, dass für den Zugang zum öffentlichen Gesundheitsdienst die sogenannte Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung notwendig ist.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Bitte legen Sie der Erklärung eine Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes bei (Vorder- und Rückseite).

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, in geltender Fassung angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin pro tempore des Amtes für Personal, Bildung und Beiträge im Gesundheitsbereich der Abteilung Gesundheit an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Südtiroler Sanitätsbetrieb, und die entsprechende sanitäre Struktur oder Krankenhaus. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch



durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende [Antragsformular](#) steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

.....
Unterschrift